

3. wenn bei der Erörterung des Tathergangs und seiner Auswirkungen Rücksicht auf die geschädigte Person genommen werden muß;

4. wenn der Angeklagte die Tat energisch bestreitet und gewisse Zweifel an seiner Täterschaft oder an der Glaubwürdigkeit der Zeugen bestehen.

Dem steht keineswegs entgegen, daß bei schwerwiegenden Sexualverbrechen, vor allem dann, wenn sie allgemein bekannt sind und die Bevölkerung beunruhigt haben, alle Möglichkeiten genutzt werden

müssen, um eine Teilnahme der Werktätigen am Strafverfahren und an seiner Auswertung zu ermöglichen.

*

Die Verantwortung, die den Bezirksgerichten bei der Leitung der Rechtsprechung auf dem Gebiet der Gewalt- und Sexualdelikte obliegt, konnte hier nur angedeutet werden. Diese Fragen werden auf der nächsten Plenartagung des Obersten Gerichts bei der Berichterstattung des Präsidiums über die Verwirklichung des Beschlusses zu den Gewaltverbrechen erörtert werden.

Fa'UGjCM. der Qesetzcfeb^nc)

Prof. Dr. med. WOLFGANG DÜRWARD, Direktor des Instituts für gerichtliche Medizin und Kriminalistik an der Karl-Marx-Universität Leipzig

Prof. Dr. med. OTTO PROKOP, Direktor des Instituts für gerichtliche Medizin an der Humboldt-Universität Berlin

Probleme der Wahrheitsfindung bei der Vaterschaftsfeststellung

Bei der Erläuterung der Bestimmungen des FGB-Entwurfs über die Vaterschaftsfeststellung im gerichtlichen Verfahren führt Anso¹rg folgendes aus:

„Ergibt das Verfahren als extremen Fall, daß sowohl der Verklagte als auch ein anderer Mann der Vater sein können, so ist der Verklagte zu verurteilen. Hierbei zeigt sich der Vorteil des Wegfalls der Mehrverkehrseinrede für das Kind, das nach § 1717 BGB in diesem Fall keinen Vater hat. Der Entwurf sorgt durch § 58 dafür, daß ein Kind nicht gleichzeitig zwei festgestellte Väter haben kann — ein Grundsatz, der die Familiengesetze aller sozialistischen Länder durchzieht und im Interesse des Ansehens von Mutter und Kind notwendig ist.“¹

Dazu erklären wir: Unser Staat unterhält und fördert mit großem Kostenaufwand Institute für gerichtliche Medizin, die hochmoderne Spezialabteilungen für Blutgruppenkunde und Serogenetik betreiben. Die DDR verfügt über mehrere Institute, die auf diesem Gebiet besonders leistungsfähig und auch im europäischen Raum tonangebend sind. Zwar erlaubt der gegenwärtige Stand auf dem Gebiet der Serogenetik noch nicht die Feststellung der Individualität des menschlichen Blutes, aber es wird die Zeit kommen, wo dies — abgesehen von eineiigen Zwillingen — in jedem Fall gelingen wird.

Die Entwicklung und die Leistungsfähigkeit der Blutgruppengenetik wird an folgender Übersicht über die Ausschlußchance für zu Unrecht als Väter¹ in Anspruch genommene Männer deutlich:

Bis 1927 betrug die Ausschlußquote	18%,
bis 1940 betrug die Ausschlußquote	35%,
bis 1950 betrug die Ausschlußquote	50%,
bis 1960 betrug die Ausschlußquote	etwa 65%,
bis 1965 betrug die Ausschlußquote	85%.

Der „Extremfall“, von dem Anso¹rg spricht, wird deshalb zweifellos in den nächsten Jahren noch eintreten. Aber schon heute kann gesagt werden, daß der oben geschilderte Fall — unter Aufbietung des gesamten biologischen Rüstzeugs — tatsächlich sehr selten ist. In diesem seltenen Falle aber einfach die Verurteilung des Verklagten zu fordern, wäre bei der stürmischen Entwicklung der modernen Serogenetik bar jeder naturwissenschaftlich heuristischen Basis und könnte den Weg zur Wahrheitsfindung versperren. Wer die Ent-

wicklung unseres Faches verfolgt, muß zu dem Schluß kommen, daß bereits morgen das nächste serologische Erbsystem entdeckt oder schon angewendet werden kann, so daß der Verklagte, der heute noch verurteilt werden soll, bereits morgen durch ein neues Ausschlußmerkmal als Vater ausgeschlossen werden kann.

Zur Zeit bemüht sich ein Gremium von Fachleuten der DDR um die Einführung einer Anordnung zur Immunisierung zum Zwecke der Herstellung bestimmter Testseren vom Menschen. Es ist sehr wahrscheinlich, daß so schrittweise die zur Zeit in der DDR noch nicht bestimmbareren Blutgruppensysteme Kidd, Duffy, Lutheran sowie s, Auberger, die InV-Merkmale usw. in wenigen Jahren bestimmbar werden und in jedem Zwei- oder Mehr-Männer-Fall genügend tragfähige Informationen zu erhalten sind, auf denen das Gericht aufbauen kann.

Es ist richtig, daß ein Kind nur einen biologischen und dementsprechend auch nur einen juristischen Vater haben kann. Jedoch geht es u. E. nicht an, über die aktuellen medizinischen Erkenntnisse und Entwicklungstendenzen hinweg den von der Kindesmutter in Anspruch genommenen Mann zu verurteilen. Wir würden darin einen Rückschritt sehen. Bei dem hohen Stand der serogenetischen Forschungen in unserem Land sollten wir aber für andere sozialistische Länder richtungweisend sein. Wenn unser Gesetzgeber aus dem Dilemma der Mehrverkehrseinrede herauskommen will, dann muß er dafür sorgen, daß die Gerichte alle naturwissenschaftlichen Verfahren zur Klärung der Vaterschaft heranziehen.

Bei der Auswertung blutgruppenserologischer Ausschlüsse in Unterhaltsprozessen an einem größeren Gutachtenmaterial bei Zwei-Mann-Fällen fanden wir in 72,25% der Fälle zwar einen Ausschluß der Mehrverkehrszeugen, in 27,75 % aber haben wir den Verklagten ausgeschlossen. Aus dieser Tatsache ergibt sich, daß in rund einem Viertel aller Mehrverkehrsfälle von der Kindesmutter der falsche Mann als Erzeuger des Kindes angegeben worden ist, ob bewußt oder unbewußt, sei dahingestellt.

Kösser hat nachgeprüft, in welchem Umfang sich bei freiwillig anerkannter Vaterschaft durch blutgruppenserologische Methoden nachträglich Ausschlüsse erzielen lassen². Da diese Untersuchungen auf freiwilliger Basis durchgeführt werden mußten, kamen von 167

¹ Anso¹rg. „Weitere Probleme der Rechtsbeziehungen zwischen Eltern und Kindern“, NJ 1965 S. 247.

² Kösser. Untersuchungen zur Notwendigkeit der Erstellung eines Blutgruppengutachtens in Unterhaltssachen, Dissertation. Leipzig 1963.